

Gmund, 16.12.2024

**Stellungnahme des DHV zum Antrag auf Aufhebung der B-Schein Pflicht an den Startplätzen Kandel Süd Gummenheide**

Das Gleitschirm und Hängegleiterfluggebiet Kandel ist ein von dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß §6 LuftVG zugelassener Sonderlandeplatz. In der Genehmigungsurkunde vom 29.01.2004 ist der Flugbetrieb durch Auflagen geregelt.

In der Genehmigungsurkunde unter B. III. Startplatz Kandel Süd (Gummenweide) hat das Regierungspräsidium unter Auflage 5 festgelegt: „Gleitsegelpiloten benötigen mindestens den unbeschränkten, Hängegleiterpiloten den beschränkten Luftfahrerschein.“

Der Startplatz Süd Gummenweide besteht aus den beiden Bereichen „Unterer Startplatz“ und „Oberer Startplatz“. (siehe Grafik im Anhang)

Aufgrund von Ausholzungsarbeiten des DGFC Südschwarzwald in den sicherheitsrelevanten Bereichen im Herbst 2024 hat sich die Startsituation an den beiden Startplätzen deutlich verbessert. Daher beabsichtigt der Verein die beiden Startplätze sowohl für Gleitschirmpiloten mit beschränktem Luftfahrerschein, als auch für die Schulung zu öffnen.

**Prüfung**

Eine Prüfung der neuen örtlichen Gegebenheiten am 17.10.2024 hat ergeben, dass aus Sicht des DHV dem Antrag auf Änderung mit Auflagen entsprochen werden kann. Die Schulung ist unter Beachtung verschiedener Auflagen möglich. Für einen sicheren Flugbetrieb sind folgende Auflagen umzusetzen:

## Auflagen

- a. Oberer Startplatz, allgemeine Auflagen für Gleitschirme:
  1. Die Bäume im Abflugbereich müssen entfernt werden
  2. Alle Piloten haben die Leegefahr der im Flugweg rechts befindlichen Bäume zu beachten. Es darf nur bei Wind aus Süd bzw. Südsüdwest bei Windgeschwindigkeiten bis maximal 20km/h gestartet werden.
  
- b. Oberer Startplatz Schulungsaufgaben:
  1. Schulung nur bei ruhigen Bedingungen, sauberer Vorwind von max. 10km/h. Das Erreichen des Landeplatzes in ausreichender Höhe muss gewährleistet sein
  2. Fluglehrer an Start- und Landeplatz, keine Flüge im Flugauftrag
  3. sichere Funkverbindung und Sicherheitseinweisung, vor dem ersten Start Besichtigung des Landeplatzes
  4. mind. 10 Höhenflüge in anderen Fluggeländen
  5. Es muss eine Übergabe des Flugschülers vom Startplatzfluglehrer zum Landeplatzfluglehrer erfolgen. Der Flugschüler muss zu jeder Zeit unter Aufsicht eines der beiden Fluglehrer sein
  6. Die Flugschüler sind darauf hinzuweisen, dass auf dem Weg zum Bereich des Landeplatzes keine Notlandemöglichkeiten bestehen
  
- c. Unterer Startplatz, allgemeine Auflagen:
  1. Die Bäume in der Schneise müssen wie besprochen entnommen werden
  2. Ein Windsack muss in der Schneise so angebracht werden, dass er mögliche Leesituationen und Rotoren erkennen lässt
  3. Es darf nur bei freiem Luftraum gestartet werden. Ist am oberen Startplatz ein Pilot gestartet und überfliegt den unteren Startplatz besteht dort Startverbot
  
- d. Unterer Startplatz, Schulungsaufgaben:
  1. der querende Weg im Abflugbereich muss wie besprochen eingeebnet werden, um dem Startplatz einen fehlerverzeihenden Charakter zu verleihen
  2. Schulung nur bei ruhigen Bedingungen, sauberer Vorwind von max. 10km/h. Das Erreichen des Landeplatzes in ausreichender Höhe muss gewährleistet sein
  3. Fluglehrer an Start- und Landeplatz, keine Flüge im Flugauftrag
  4. sichere Funkverbindung und Sicherheitseinweisung, vor dem ersten Start Besichtigung des Landeplatzes

5. mind. 20 Höhenflüge an anderen Startplätzen, der Flugschüler muss sicher Aufziehen und Unterlaufen und im Abflug seine Flugrichtung korrigieren können
6. Die Flugschüler sind darauf hinzuweisen, dass auf dem Weg zum Bereich des Landeplatzes keine Notlandemöglichkeiten bestehen
7. Der Flugschüler muss zu jeder Zeit unter Aufsicht eines der beiden Fluglehrer sein



Gmund, 16.12.2024

---

Michael Bender, Referat Flugbetrieb